



DER BÜRGERMEISTER

DER VERBANDSGEMEINDE ALTENAHR

Ministerium der Finanzen Rheinland-Pfalz
Frau Finanzministerin Doris Ahnen
Kaiser-Friedrich-Str. 5
55116 Mainz

Altenahr, den XX.07.2024

Sehr geehrte Frau Ministerin Ahnen,

die Erfahrungen der Flutkatastrophe vom Juli 2021 und zwischenzeitlich nachfolgende Hochwasser-Katastrophen im südlichen Bundesgebiet zeigen, dass die aktuellen rechtlichen Grundlagen zur Regelung der Katastrophenhilfe von gemeinnützigen Hilfsorganisationen in Deutschland unzureichend bis hinderlich sind, um eine effektive und gezielte Hilfe zu ermöglichen.

Es bedarf dringend einer Anpassung der Abgabenordnung (AO), um gemeinnützige Katastrophenhilfe in Deutschland rechtssicherer, einfacher und dadurch schneller zu ermöglichen. Bisherige Änderungen waren leider nicht zielführend.

Wir schlagen deswegen eine Initiative des Landes Rheinland-Pfalz im Bundesrat vor, um notwendige Veränderungen im Katalog des § 52 AO durch eine Anpassung der AO vorzunehmen.

Unseren Vorschlag untermauern wir mit den folgenden Punkten:

1. Katastrophenfälle und die Rechtsunsicherheit für Hilfsorganisationen

Neben Polizei, Feuerwehr, THW und Bundeswehr sind in akuten Katastrophenlagen immer auch gemeinnützige Hilfsorganisationen als Ersthelfer vor Ort. Sie spielen in der Not- und Wiederaufbauhilfe eine zentrale Rolle und werden von der Bevölkerung oft mit umfangreichen Spenden für die Katastrophenopfer bedacht. Schnelligkeit und Flexibilität zeichnen die Arbeit von Hilfsorganisationen grundsätzlich aus.

Im Gemeinnützigkeitsrecht, konkret in den **§§ 52 und 53 AO**, sind aktuell allerdings nicht die rechtlichen Grundlagen für eine schnelle und unbürokratische Hilfe gemeinnütziger Organisationen in Deutschland vorhanden, wie sie von Politik, Gesellschaft und Wirtschaft erwartet wird. Konkret **schafft die AO keine Klarheit**, welche Maßnahmen als Katastrophenhilfe eingeordnet werden können.

Diese Rechtsunsicherheit ist der Hauptgrund, warum gemeinnützige Hilfsorganisationen große Schwierigkeiten haben, die bei ihnen eingegangenen Spenden für Katastrophenopfer in Deutschland zeitnah und bedarfsgerecht einzusetzen. Dies verhindert bei den Betroffenen die Bewältigung traumatischer Katastrophenerfahrungen und sorgt in der Breite der Bevölkerung für einen Vertrauensverlust in staatliche und nicht-staatliche Institutionen, was wiederum auch zur Destabilisierung des gesellschaftlichen Zusammenhalts beitragen kann.

2. rechtliche Grundlagen

Die vorhandenen Regeln der Gemeinnützigkeit in den **§§ 52 und 53 AO gehen bisher nur unzureichend auf die Hilfe für Katastrophenopfer ein**. In § 52 AO fehlt unverständlicherweise bisher ein Tatbestand zur Förderung der Katastrophenhilfe. Die Regelung der „Katastrophenhilfe“ nach § 53 AO knüpft nur an die individuelle wirtschaftliche Hilfsbedürftigkeit an. Diese wirtschaftliche Hilfebedürftigkeit wird hier aus dem Sozialrecht definiert. Es sollen folglich nur Personen unterstützt werden, deren Einkommen und Vermögen zur Bestreitung des Regelbedarfs nicht ausreichte.

Diese Regeldefinition der wirtschaftlichen Hilfebedürftigkeit wird allerdings der besonderen Situation von Katastrophenopfern nicht gerecht. Deren Notlage gründet sich nämlich primär nicht auf unzureichendem Einkommen, sondern auf einem durch die Katastrophe gegenüber dem Regelbedarf akut deutlich erhöhten Mehrbedarf.

3. Neuregelung zum 01.01.2024 im Rahmen des Anwendungserlasses zur AO

Dies wurde von der Finanzverwaltung z.T. erkannt und eine Neureglung seit dem 01.01.2024 sieht vor, dass im Katastrophenfall Personen auch unabhängig von ihren Einkommens- und Vermögensgrenzen nach § 53 Nr. 2 Satz 1 und 2 AO hilfebedürftig sein können. Allerdings nur, wenn durch die Katastrophe unvorhersehbare Mehraufwendungen verursacht werden, denen keine Ansprüche auf Leistungen Dritter (bspw. Versicherungen oder staatliche Hilfen) gegenüberstehen. Die Notlage sowie die Mehraufwendungen sind dabei glaubhaft zu machen. Sofern Leistungen Dritter zeitlich verzögert geleistet werden, sind die betroffenen Personen für den dadurch entstehenden Überbrückungszeitraum als hilfebedürftig anzusehen.

Gemeinnützige Organisationen könnten hier nun bspw. durch die Auszahlung zinsloser Darlehen an Einzelpersonen helfen. Dies zwingt den Hilfsorganisationen durch die Prüfung von anrechenbaren Ansprüchen und den Aufbau von Verwaltungseinheiten zur Vergabe und Abwicklung von Darlehen allerdings eine **Bürokratie auf, die nicht leistbar ist**. Zudem könnte die Darlehensvergabe Anforderungen der Bundesfinanzaufsicht nach sich ziehen. Um weiterhin schnell helfen zu können, sind Hilfsorganisationen aus gutem Grund angehalten, ihre Verwaltungsstrukturen so schlank wie möglich zu halten.

4. Wünschenswerte Lösung

Die Folgen des Klimawandels und von Naturkatastrophen betreffen zunehmend die Allgemeinheit. Die Dimension der Flutkatastrophen 2002, 2013, 2021 und 2024 reicht weit über individuelle Betroffenheiten hinaus.

Wir schlagen deshalb vor, die **Katastrophenhilfe in § 52 AO zu regeln**, um den Notwendigkeiten der Katastrophenhilfe aus Sicht der Allgemeinheit Rechnung zu tragen. Dies würde die erforderlichen Spielräume für eine flexible schnelle Hilfe im Interesse der Betroffenen schaffen.

Wir empfehlen konkret in den **Katalog des § 52 AO** den Tatbestand „**Förderung der Katastrophenhilfe im In- und Ausland**“ einzufügen. Die Förderung des Andenkens an Katastrophenopfer wird in dem Katalog gegenwärtig steuerrechtlich anerkannt, die Hilfe für Katastrophenopfer jedoch nicht. Das ist nicht erklärbar.

Um die Katastrophenhilfe weiterhin am Maß der Bedürftigkeit auszurichten, wären Vermögens-/ Freigrenzen denkbar, vergleichbar wie z.B. im Erbrecht. Diese wären leicht verifizierbar und könnten bzgl. der Verluste durch die Katastrophe zum verbleibenden Vermögen einfach abgegrenzt werden.

Etwaige spätere Rückflüsse aufgrund von Ansprüchen gegen Versicherungen oder den Staat sollten den Hilfsorganisationen für andere „Katastrophenfälle“ nach der Anrechnungsüberprüfung der Behörden freigegeben werden.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Argumente würden wir uns freuen, wenn Sie unsere Idee einer Initiative des Landes Rheinland-Pfalz im Bundesrat unterstützen und entsprechend umsetzen würden.

Mit freundlichen Grüßen

Dominik Gieler
Bürgermeister Verbandsgemeinde Altenahr

Cornelia Weigand
Landrätin des Landkreises Ahrweiler

Achim Juchem
Bürgermeister der Gemeinde Grafschaft

Guido Orthen
Bürgermeister der Stadt
Bad Neuenahr-Ahrweiler

Guido Nisius
Bürgermeister der Verbandsgemeinde Adenau

Andreas Geron
Bürgermeister der Stadt Sinzig

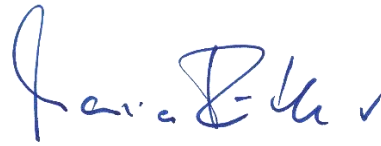
Björn Ingendahl
Bürgermeister der Stadt Remagen

Johannes Bell
Bürgermeister der Verbandsgemeinde Brohltal

Marcel Caspers
Bürgermeister der Verbandsgemeinde
Bad Breisig



Dr. Thorsten Klose-Zuber
Generalsekretär von Help – Hilfe zur Selbsthilfe



Maria Rüter
Geschäftsführerin von Aktion Deutschland Hilft



Ute Vogt
Präsidentin der DLRG

Dr. Steffen Skudelny
Vorstand der Deutsche Stiftung Denkmalschutz

Frank Hachemer
Präsident des Landesfeuerwehrverband
Rheinland-Pfalz

Markus Jaugitz
Vizepräsident der THW-Bundesvereinigung

Ulrich Pohl
Vorsitzender Deutscher Spendenrat

Martin Georgi
Vorsitzender des Deutscher
Fundraisingverband